



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Silvia Gingold,
Bädergasse 8, 34123 Kassel,

Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Otto Jäckel und Kollege,
Theodorenstraße 4, 65189 Wiesbaden,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
Konrad-Adenauer-Ring 41 - 43, 65185 Wiesbaden,

Beklagter und Zulassungsantragsgegner,

wegen Datenschutzrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Kohde,
Richter am Hess. VGH Winter,
Richter am Hess. VGH Karber

am 28. Dezember 2023 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 19. September 2017 - 4 K 641/13.KS - wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der am 6. November 2017 - einem Montag - beim Verwaltungsgericht eingegangene Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das dem Bevollmächtigten der Klägerin am 5. Oktober 2017 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 19. September 2017 - 4 K 641/13.KS - ist form- und fristgerecht gestellt. Der Antrag ist mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2017 - eingegangen beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof am selben Tag - auch form- und fristgerecht begründet worden (§ 124a Abs. 4 Sätze 1 und 4 VwGO).

Er hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO nur zuzulassen, wenn einer der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Gründe dargelegt ist und auch vorliegt. Dies ist in Bezug auf die in der Antragsbegründung in dieser Reihenfolge genannten Berufungszulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sowie der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) nicht der Fall. Die genannten Zulassungsgründe sind entweder bereits nicht ordnungsgemäß dargelegt worden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) oder liegen in der Sache nicht vor.

1. Einen der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, auf dem die Entscheidung beruhen kann, hat die Klägerin nicht dargetan.

Mit dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht das Verpflichtungsbegehren der Klägerin abgewiesen, das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 8. November 2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 24. März 2013 zu verpflichten, die von dem hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit sie auf ihren Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht hin offengelegt worden sind, zu löschen und dieselben zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten (Klageantrag zu 1) sowie die zu ihrer Person gespeicherten Daten auch im Übrigen zu löschen und dieselben zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten (Klageantrag zu 2). Der weitere Antrag, das beklagte Land zu verpflichten, die Beobachtung der Klägerin durch das hessische Landesamt für Verfassungsschutz einzustellen (Klageantrag zu 3), der im angegriffenen Urteil ebenfalls abgewiesen worden ist, ist Gegenstand des gesondert geführten Verfahrens 8 A 2341/17.Z. Der betreffende Zulassungsantrag ist mit Beschluss vom 8. Februar 2022 abgelehnt worden.

Zur Begründung der Abweisung des Klageantrags zu 1) hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der mit diesen Klageanträgen geltend gemachte Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten richte sich nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz – HVerfSchG – i. V. m. § 19 Abs. 3 und 4 Hessisches Datenschutzgesetz – HD SG –, deren Voraussetzungen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung jedoch nicht gegeben seien. Die Speicherung sei nach § 19 Abs. 3 HD SG noch erforderlich, und sie sei auch nicht im Sinne des § 19 Abs. 4 HD SG unzulässig gewesen. Die diesbezügliche Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz sei in den einschlägigen Bestimmungen des HVerfSchG geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HVerfSchG sei es Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachte das Landesamt für Verfassungsschutz Bestrebungen im Sinne des § 2 Abs. 2

Satz 1 Nr. 1-5 HVerfSchG und sammelte zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten, und werte sie aus (§ 2 Abs. 2 Satz 2 HDSG). In Bezug auf die vorliegend streitbefangene Datenerfassung und -speicherung habe das Landesamt für Verfassungsschutz § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HVerfSchG für einschlägig erachtet, wonach der verfassungsschutzrechtliche Schutzauftrag unter anderem Bestrebungen erfasse, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet seien. Bestrebungen im Sinne dieser Bestimmung seien nach der Legaldefinition des §§ 2 Abs. 3 Satz 1 lit. c) HVerfSchG politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet sei, einen der in Abs. 4 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handele, wer ihn in seinen Bestrebungen nachhaltig unterstütze (§ 2 Abs. 3 Satz 2 HVerfSchG). Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, seien nach § 2 Abs. 3 Satz 4 HVerfSchG Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet seien oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet seien, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen. Für das dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maßgabe dieser Vorschriften eingeräumte Recht, personenbezogene Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten im vorstehend dargelegten Sinne in seinen Datenregistern zu erfassen und zu speichern, sei erforderlich, dass im Einzelfall objektive Anhaltspunkte vorlägen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf die Entfaltung verfassungsfeindlicher Aktivitäten durch den Betroffenen hindeuteten. Die streitbefangenen Dateneinträge habe das Landesamt für Verfassungsschutz vor dem Hintergrund einer aus behördlicher Sicht hinreichend dokumentierten Einbindung der Klägerin in linksextremistische Kreise und Betätigung innerhalb dieser Szene vorgenommen. Linksextremismus stehe im Allgemeinen als Sammelbegriff für verschiedene Strömungen und Ideologien innerhalb der politischen Linken, die die parlamentarische Demokratie und den Kapitalismus ablehnten und durch eine egalitäre Gesellschaft ersetzen wollten. Anhänger linksextremistischer Gruppen stellten regelmäßig zumindest Einzelne der verfassungsrechtlichen Schutzgüter infrage, die in § 2 Abs. 4 lit. a) bis g) HVerfSchG umschrieben seien. Solche Personen richteten sich damit gegen Grundbestandteile der

freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Teile der betreffenden Szene verfolgten ihre Ziele im Übrigen auch unter Anwendung von Gewalt. Vor diesem Hintergrund gehe die Kammer davon aus, dass die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen Gruppierung oder linksextremistische Aktivitäten von Einzelpersonen grundsätzlich als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 lit. c) HVerfSchG anzusehen seien und die hieran anknüpfende Sammlung von Informationen und personenbezogenen Daten sowie deren Speicherung für verfassungsschutzrechtliche Zwecke rechtfertigen könnten. Für die Bewertung, ob das Halten eines Vortrags zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland“ eine extremistische Bestrebung darstelle, gehe es nach den zutreffenden Ausführungen des Widerspruchsbescheides vom 24. April 2013 nicht allein um den Inhalt des Vortrags der Klägerin, sondern auch darum, zu welchem Anlass und in welchem Umfeld dieser gehalten worden sei. Dazu sei im Widerspruchsbescheid, ohne dass es von der Klägerin bestritten worden sei, angegeben worden, dass zu der Veranstaltung insgesamt 15 Organisationen aufgerufen hätten, von denen 12 linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Organisationen zuzuordnen seien. Formal sei die Veranstaltung von der Partei die Linke, einem Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes, und dem Netzwerk Frankfurter Antifaschistinnen durchgeführt worden. Dieses Netzwerk bestehe im Wesentlichen aus den linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen, die auch den Aufruf zur Demonstration am 28. Januar 2012 initiiert hätten. Diese Gruppen dominierten das Netzwerk Frankfurter Antifaschistinnen organisatorisch, weshalb es als linksextremistisch bewertet werde:

Diese Personenzusammenschlüsse habe die Klägerin durch das Halten ihrer Rede nachhaltig unterstützt. Hierbei ziehe das Gericht in Betracht, dass die Klägerin wegen der relativen Bekanntheit ihres Namens als Tochter eines Widerstandskämpfers gegen den Nationalsozialismus quasi als Magnet für Personen gewirkt habe, die den Zielen der Veranstalter bislang eher ferngestanden hätten. Entscheidend sei, wie bereits erwähnt, die objektive Gerichtetheit ihres Tuns; auf die subjektive Sicht der Klägerin komme es nicht an. Insbesondere sei unerheblich, ob und inwieweit sich die Klägerin mit den Zielen der Veranstalter der Kundgebung identifiziert oder ob sie lediglich diese Kundgebung als Plattform habe nutzen wollen.

Entsprechendes gelte für die Teilnahme der Klägerin an einer Lesereise der Organisation „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ – VVN-BdA – im Oktober 2011 in Bayern. Die VVN-BdA sei als linksextremistisch beeinflusste Organisation langjähriges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Daran ändere nichts, dass die VVN-BdA in den jüngsten Verfassungsschutzberichten des Bundes und des Landes Hessen nicht mehr aufgeführt sei; denn der Vertreter des Beklagten habe in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen ausgeführt, dass auch Organisationen, die nicht in diesen Berichten erwähnt würden, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stünden. Der Auftritt der Klägerin bei den öffentlichen Veranstaltungen dieser Organisation verstärke deren Anziehungskraft ganz erheblich.

Hiergegen wendet die Klägerin ein, das Urteil beruhe auf einem der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangel. Das Gericht habe den Untersuchungsgrundsatz des § 86 Abs. 1 VwGO verletzt. Nach den Ausführungen der Kammer auf Seite 11 unten der Entscheidungsgründe stütze sie ihre Entscheidung darauf, dass die streitbefangenen Dateneinträge von dem Landesamt für Verfassungsschutz vor dem Hintergrund einer „aus behördlicher Sicht“ hinreichend dokumentierten Einbindung der Klägerin in linksextremistische Kreise und eine Betätigung innerhalb dieser Szene vorgenommen worden seien. Die Kammer habe sodann die behördliche Sicht, wonach es sich etwa bei der Partei DIE LINKE und bei der VVN-BdA um Gruppierungen handle, deren Bestrebungen sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richteten, in unzulässiger Weise als wahr unterstellt und übernommen. Das Gericht habe nicht einmal ansatzweise eigene Untersuchungen darüber angestellt, ob etwa für die Partei DIE LINKE oder die VVN-BdA die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Beobachtung durch den Verfassungsschutz gegeben seien. Die Klägerin habe das Vorliegen dieser Voraussetzungen ausdrücklich bestritten. Als hierfür streitendes Argument habe sie unter anderem vorgetragen, dass sowohl in dem aktuellen Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz als auch in dem aktuellen Bericht des hessischen Landesamts für Verfassungsschutz weder die Partei DIE LINKE noch die VVN-BdA als zu beobachtende Organisationen aufgeführt seien. Dies hätte die Kammer zum Anlass nehmen müssen, das Vorliegen der vorgenannten tatsächlichen Voraussetzungen selbst zu überprüfen, denn bei diesen handle es sich keineswegs um offenkundige oder allge-

meinkundige Tatsachen, die etwa keines Beweises bedürften. Die Kammer hätte ihrer Aufklärungspflicht nur entsprochen, wenn sie Tatsachen, das heißt konkrete Verhaltensweisen oder Äußerungen ermittelt und rechtlich bewertet hätte, aus denen sich bestimmen lasse, ob die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen oder nicht. Es fehlten ausreichende tatsächliche Feststellungen, inwiefern die Klägerin die „verfassungsfeindlichen Bestrebungen“ der VVN-BdA unterstützt habe. Die von dem Verwaltungsgericht aus dem Schriftsatz des Verfassungsschutzes aufgegriffene Formulierung, wonach die VVN-BdA linksextremistisch sei, könne die erforderliche eigenständige Prüfung des Verwaltungsgerichts nicht ersetzen. Denn der Begriff linksextremistisch sei kein gesetzlicher Begriff, sondern ein Begriff aus dem politischen Meinungskampf, bezüglich dessen es an hinreichenden Konturen fehle, um hierauf eine belastbare Tatsachengrundlage zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Beobachtung ableiten zu können.

Mit diesem Vortrag hat die Klägerin einen Verfahrensmangel in Form einer Verletzung der Aufklärungspflicht im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nicht dargetan.

Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwGO erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Tatsachengerichte müssen sich um jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit bemühen, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2018 – 2 B 57.17 –, juris Rn. 17 m. w. N.). Die Beteiligten sind dabei gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwGO heranzuziehen und müssen an der Erforschung des Sachverhalts mitwirken. Diese Mitwirkungspflichten entbinden das Gericht grundsätzlich nicht von seiner eigenen Aufklärungspflicht. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allerdings geklärt, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch die Beteiligten die Anforderungen an die Ermittlungspflicht des Gerichts herabsetzen kann und die gerichtliche Aufklärungspflicht dort ihre Grenze findet, wo das Vorbringen der Beteiligten keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Aufklärung bietet (vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 13. April 2005 – 10 C 8.04 – und vom 30. Januar 2013 – 9 C 11.11 –, Beschluss vom 25. Juni 2010 – 9 B 99.09 –, jeweils juris). Die Aufklärungsrüge dient jedoch nicht dazu, Versäumnisse der Beteiligten in der Tatsacheninstanz wettzumachen oder nachzuholen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Juli 2014 – 2 B

85.13 –, juris Rn. 7 m. w. N). Eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht ist daher im Berufungszulassungsverfahren erst dann hinreichend dargelegt, wenn bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder aufgezeigt wird, aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auf der Grundlage seiner materiell-rechtlichen Auffassung auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Dezember 2018 – 5 B 30/18 –, juris Rn. 7). Erforderlich ist eine substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts ermittlungsbedürftig gewesen wären, welche Beweismittel zur Verfügung gestanden hätten, weshalb sich die unterbliebene Beweisaufnahme hätte aufdrängen müssen, welches Ergebnis die Beweisaufnahme voraussichtlich gebracht hätte und inwiefern das angefochtene Urteil darauf beruhen kann (BVerwG, Beschluss vom 13. Januar 2021 – 2 B 21.20 –, juris Rn. 28).

Gemessen daran genügen die Darlegungen der Klägerin nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht hat den auf die Klägerin bezogenen Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Zusammenhang mit der Veranstaltung vom 28. Januar 2012 als zulässig bewertet, weil diese Veranstaltung von der Partei DIE LINKE sowie vom Netzwerk Frankfurter Antifaschisten durchgeführt worden sei und letzteres aus linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen bestehe. Hinsichtlich der Teilnahme der Klägerin an der Lesereise der VVN-BdA im Oktober 2011 hat es maßgeblich darauf abgestellt, dass es sich bei der VVN-BdA um eine linksextremistisch beeinflusste Organisation handele, die langjähriges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes gewesen sei. Zu beiden Sachverhalten, die bereits Gegenstand des Widerspruchsverfahrens waren, haben die Beteiligten umfangreich schriftsätzlich Stellung genommen und zahlreiche Unterlagen vorgelegt. Insbesondere hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2016 ausführlich zu diesem Themenkomplex vorgetragen und hierzu zahlreiche Unterlagen sowie ein Video als Anlagen vorgelegt, darunter einen die Klägerin betreffende Zeitungsartikel (Anlage B1), Berichte und Veranstaltungsprogramme der DKP über Veranstaltungen mit der Klägerin (Anlagen B2 und B3), den Inhalt eines von der Klägerin bei einer Konferenz der VVN-BdA gehaltenen Re-

ferats (Anlage B5), das Video eines von der Klägerin gehaltenen Referats über das gegen sie verhängte Berufsverbot und ihre Familiengeschichte (Anlage B6), einen von der Klägerin als Kontaktperson auf Facebook veröffentlichten Mobilisierungsauf Ruf der DKP Gießen (Anlage B7), Auszüge aus Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg und Bayern zur DKP (Anlage B4) und zur VVN-BdA (Anlage B8) sowie eine vom Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführte Internetrecherche zur VVN-BdA (Anlage B9).

Vor diesem Hintergrund fehlt es an der konkreten und substantiierten Darlegung der Klägerin, welche weiteren Beweismittel für die von ihr vertretene gegenteilige Bewertung zur Verfügung gestanden hätten und welches Ergebnis die Beweisaufnahme voraussichtlich erbracht hätte. Insbesondere hat es die Klägerin unterlassen, in der mündlichen Verhandlung durch Stellung eines Beweisantrags (§ 86 Abs. 2 VwGO) auf die von ihr nunmehr begehrte Sachverhaltsaufklärung hinzuwirken. Soweit sich das Verwaltungsgericht in seiner Bewertung und Begründung den Ausführungen der Beklagten angeschlossen hat, ohne auf den weiteren Vortrag einzugehen, betrifft dies die Begründungstiefe der Entscheidung, vermag einen Aufklärungsmangel jedoch nicht zu begründen.

Der Vortrag der Klägerin, das Verwaltungsgericht sei durch diese Vorgehensweise von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Mai 2008 – 6 C 13/07 – abgewichen, vermag eine andere Beurteilung nicht zu begründen. Die Entscheidung betrifft einen – im Ergebnis bejahten – Unterlassungsanspruch einer Vereinigung gegenüber Tatsachenbehauptungen in einem Verfassungsschutzbericht, wobei das beklagte Landesamt für Verfassungsschutz eine Aktenvorlage verweigert hatte und dies in einem Zwischenverfahren nach § 99 VwGO bestätigt worden war. Die von der Klägerin wörtlich zitierten Auszüge aus dieser Entscheidung betreffen zum einen die sich aus dem im konkreten Fall angewandten Landesrecht ergebende Anforderung, dass die Tatsachenbehauptungen in einem Verfassungsschutzbericht, die zur Begründung des Werturteils bzw. des Verdachts der Verfassungsfeindlichkeit herangezogen werden, der Wahrheit entsprechen müssen, zum anderen wird als rechtmäßig beurteilt, dass sich das Verwaltungsgericht auch in dieser Konstellation an das Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugung gehalten hat. Unter welchen Gesichtspunkten das Verwaltungsge-

richt in dem angefochtenen Urteil hiervon abgewichen sein soll, wird von der Klägerin nicht substantiiert vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere ist in dem angefochtenen Urteil keine Aussage enthalten, die auf die Anwendung eines anderen Beweismaßstabes hindeutet. Soweit die Klägerin die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Begründung ihres Vorwurfs heranzieht, das Verwaltungsgericht hätte das Vorliegen der von ihr zugrunde gelegten tatsächlichen Voraussetzungen selbst überprüfen müssen, enthält die Entscheidung keine Aussagen zur Aufklärungspflicht, die von den oben dargestellten Grundsätzen abweichen.

2. Den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils hat die Klägerin ebenfalls nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechenden Weise vorgetragen.

Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen, wenn gegen die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung gewichtige Gesichtspunkte sprechen. Dies ist der Fall, wenn der die Zulassung des Rechtsmittels begehrende Beteiligte einen die angegriffene Entscheidung tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage stellt und sich dem Verwaltungsgerichtshof die Ergebnisrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung – unabhängig von der vom Verwaltungsgericht für sie gegebenen Begründung – nicht aufdrängt (ständ. Rspr., vgl. Senatsbeschluss vom 5. Juni 2018 – 3 A 1844/15.Z –, juris Rn. 4). Die gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erforderliche Darlegung des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel verlangt dabei, dass die Antragsbegründung in konkreter und substantiierter Auseinandersetzung mit der Normauslegung oder –anwendung bzw. der Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts Gesichtspunkte für deren jeweilige Fehlerhaftigkeit und damit für die Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung aufzeigt (vgl. Senatsbeschluss vom 5. Juni 2018, a.a.O.; Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 124a Rn. 52). Bei der Prüfung ernstlicher Zweifel ist das Gericht auf die in dem Zulassungsantrag dargelegten Gründe beschränkt (Hess. VGH, Beschluss vom 20.03.2003 – 4 TZ 822/01 –, NVwZ 2001, 1870; Kopp/Schenke, a.a.O., § 124a Rn. 50). Ist das angegriffene Urteil auf mehrere selbstständig tragende Begründungsteile gestützt (sogen. mehrfache bzw. kumulative Begründung), so muss vom Zulassungsan-

tragsteller für jeden dieser Begründungsteile ein Berufungszulassungsgrund dargelegt werden (Kopp/Schenke, a.a.O., § 124 Rn. 5; § 124a Rn. 7).

Mit der Begründung des vorliegenden Berufungszulassungsantrages sind keine Gesichtspunkte dargelegt worden, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils begründen könnten. Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen, die ernstlichen Zweifel folgten schon daraus, dass das Verwaltungsgericht auf Seite 11 dargelegt habe, das Landesamt habe § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HVerfSchG für einschlägig erachtet, wonach der verfassungsschutzrechtliche Schutzauftrag unter anderem Bestrebungen erfasse, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung usw. gerichtet seien, ohne dass das Verwaltungsgericht im Einzelnen geprüft habe, ob diese Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben sei. Sodann habe das Verwaltungsgericht lediglich ausgeführt, dass die Klägerin „vor dem Hintergrund einer aus behördlicher Sicht hinreichend dokumentierten Einbindung in linksextremistische Kreise beobachtet werde. Die behördliche Sicht sei aber im vorliegenden Rechtsstreit nicht maßgeblich. Insbesondere sei das Verwaltungsgericht an diese Sicht nicht gebunden. Vielmehr müsse es, wie unter Bezugnahme auf § 86 VwGO bereits dargelegt worden sei, eigenständig die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Beobachtungstätigkeit des Landesamtes prüfen und diese positiv feststellen, wenn es zu einer Klageabweisung kommen möchte. Zwar meine das Verwaltungsgericht des Weiteren, dass die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen Gruppierung oder linksextremistische Aktivitäten von Einzelpersonen grundsätzlich als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung anzusehen seien und die Beobachtungstätigkeit rechtfertigen könnten. Es fehle dann aber an Feststellungen des Verwaltungsgerichts, welche Organisation aus welchen Gründen diese Voraussetzungen erfülle. Die Zuordnung des Schlagwortes linksextremistisch an die VVN-BdA genüge diesen Anforderungen nicht. Denn es fehle an einer hinreichenden Untersuchung, dass und warum die VVN-BdA bestrebt sei, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Hinweis des Gerichts auf eine langjährige Beobachtungstätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz gegenüber der VVN-BdA könnten die erforderlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht ersetzen. Denn dieser Hinweis sei tautologisch, indem das, was bewiesen werden solle, durch das, was tatsächlich gemacht worden sei, ersetzt

werde. Außerdem fehle es an einer Darlegung, ob und welche zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählenden und in § 2 Abs. 4 HVerfSchG aufgeführten Verfassungsgrundsätze durch die VVN-BdA beseitigt oder außer Geltung gesetzt werden sollten. Stattdessen begnüge sich das Verwaltungsgericht auch hier mit der bloßen Feststellung, dass die VVN-BdA als linksextremistisch beeinflusste Organisation langjähriges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sei (Seite 13). Diese Feststellung könne aber die vom Gericht vorzunehmenden Untersuchungen und Feststellungen nicht ersetzen, weil das Verwaltungsgericht die Auffassungen des Verfassungsschutzes nicht zu übernehmen, sondern zu überprüfen habe, was sich nicht zuletzt aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebe.

Auch die weitere Darlegung des Verwaltungsgerichts, wonach die streitbefangenen Dateneinträge vor dem Hintergrund vorgenommen worden seien, dass die Einbindung der Klägerin in linksextremistische Kreise und ihre Betätigung innerhalb dieser Szene" aus behördlicher Sicht" hinreichend dokumentiert sei (Seite 11/12), könnten die Gerichtsentcheidung nicht tragen, weil es, wie bereits dargelegt worden sei, nicht auf die behördliche, sondern auf die gerichtliche Sicht ankomme. Zwar könne man aus der verunglückten Formulierung des Verwaltungsgerichts entnehmen, dass dieses sich die behördliche Sicht zu eigen mache. Dieses bedürfe aber einer Begründung, die hier fehle.

Mit diesem Vortrag hat die Klägerin einen die angegriffene Entscheidung tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts nicht schlüssig in Frage gestellt. Der Begründung des angegriffenen Urteils kann zweifelsfrei entnommen werden, dass das Verwaltungsgericht die behördliche Sicht nicht als für die gerichtliche Entscheidung bindend bewertet hat, sondern sich die zuvor im Tatbestand ausführlich wiedergegebene behördliche Bewertung zu eigen gemacht hat. Gegen die inhaltliche Richtigkeit der darauf bezogenen Feststellungen hat die Klägerin keine konkreten und substantiierten Einwände erhoben. Vielmehr wiederholt und vertieft sie ihren Vortrag zur Verfahrensrüge, das Verwaltungsgericht habe die Feststellungen des Beklagten zur linksextremistischen Ausrichtung der Klägerin und der VVN-BdA ohne die erforderliche eigene Aufklärung übernommen. Damit kann sie nicht durchdringen. Werden die ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung aus einem Verfahrensfehler des Verwaltungsgerichts hergeleitet, so kommt eine Zulassung

nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur in Betracht, wenn auch eine entsprechende Verfahrensrüge über § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zu einer Zulassung führen würde (OVG Schleswig, Beschluss vom 18. Januar 2023 – 5 LA 36/22 –, juris Rn. 12; OVG Bautzen, Beschluss vom 21. November 2022 – 6 A 73/21 –, juris Rn. 20; OVG Schleswig, Beschluss vom 24. Oktober 2022 – 2 LA 12/19 –, juris Rn. 6; VGH München, Beschluss vom 6. Mai 2022 – 15 ZB 22.732 –, juris Rn. 16; VGH Mannheim, Beschluss vom 9. Juli 2021 – 2 S 1182/21 –, juris Rn. 7; Hess. VGH, Beschluss vom 1. November 2012 – 7 A 1256/11.Z –, juris Rn. 9; Rudisile, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 43. EL August 2022, § 124 Rn. 26g; Stuhlfauth, in: Bader u.a., VwGO, 8. Auflage 2021, § 124 Rn. 13). Wie oben ausgeführt, ist die diesbezügliche Verfahrensrüge der Klägerin jedoch nicht begründet. Die vom Verwaltungsgericht von der Beklagten übernommene Bewertung der Aktivitäten der Klägerin und der von ihr unterstützten Organisationen beruht auf einer ausreichenden Grundlage und weist keinen Aufklärungsmangel auf.

Ernstliche Zweifel werden auch nicht durch den weiteren Vortrag der Klägerin begründet, das Verwaltungsgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen Gruppierung oder linksextremistische Aktivitäten von Einzelpersonen grundsätzlich als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung anzusehen seien und die hieran anknüpfende Sammlung von Informationen und personenbezogenen Daten sowie deren Speicherung für verfassungsschutzrechtliche Zwecke rechtfertigen könnten. Soweit sich das Verwaltungsgericht hierfür auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juli 2010 - 6 C 22/09 - berufen habe, habe es übersehen, dass dieses Urteil vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 17. September 2013 – 2 BvR 2436/10 – aufgehoben worden sei. In dieser Entscheidung habe das Bundesverfassungsgericht, bezogen auf einen Bundestagsabgeordneten, dargelegt, dass die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei ein Aspekt der gebotenen Gesamtbeurteilung sei, wobei berücksichtigt werden müsse, dass ein parteipolitisches Engagement, welches seinerseits auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe, diese stärke, so dass die bloße Parteimitgliedschaft nur eine vorübergehende Beobachtung zu rechtfertigen vermöge, die der Klärung der Funktion des Abgeordneten, seiner Bedeutung und Stellung in der Partei, seines Verhältnisses zu verfassungsfeindlichen Strömungen sowie der Beurteilung von deren

Relevanz innerhalb der Partei und für das Wirken des Abgeordneten diene. Dieser Ansatz lasse sich auf den vorliegenden Fall übertragen, bei dem zu berücksichtigen sei, dass die Klägerin mit ihrer Vortragstätigkeit von ihrem Grundrecht auf Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG in der spezifischen Zuspitzung einer Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und der Berufsverbotepraxis der staatlichen Behörden Gebrauch gemacht habe, und dass dieses Grundrecht zu den fundamentalen Säulen eines demokratischen Rechtsstaates gehöre. Bei seinen weiteren Darlegungen habe sich das Bundesverfassungsgericht auch ausdrücklich von der Auffassung des von ihm aufgehobenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts distanziert, wonach eine objektive Eignung der Tätigkeit der beobachteten Person ausreiche, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Personenzusammenhangs zu unterstützen; denn für die freiheitliche demokratische Grundordnung könnten auch Personen gefährlich sein, die selbst auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünden, jedoch bei objektiver Betrachtung durch ihre Tätigkeit verfassungsfeindliche Bestrebungen förderten, ohne dies zu erkennen oder als hinreichenden Grund anzusehen, einen aus anderen Beweggründen unterstützten Personenzusammenhang zu verlassen.

Mit dieser Bezugnahme auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden ernstliche Zweifel nicht begründet; denn diese betrifft die Frage, ob die Beobachtung von Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch das Bundesamt für Verfassungsschutz gemessen an den Rechten aus Art. 38 GG i. V. m. Art. 28 GG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Auf diese abgeordnetenbezogenen Rechte kann sich die Klägerin nicht berufen. Selbst wenn man jedoch die darin enthaltene Aussage zur objektiven Betrachtung der Förderung verfassungsfeindlicher Bestrebungen auf die Klägerin übertragen wollte, ist diese Aussage auf die Situation bezogen, dass die betreffende Person weder zu den Angehörigen noch zu den Unterstützern derjenigen Parteiuntergliederungen zählt, gegen die ein Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen besteht. Eben diese Situation ist im Fall der Klägerin, die unstreitig Mitglied der VVN-BdA ist, nicht substantiiert vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich ernstliche Zweifel auch nicht aus dem von der Klägerin mit Schriftsatz vom 9. Mai 2018 übersandten Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2018 – 16 A 906/11 – (nachfolgend BVerwG, Urteil

vom 14. Dezember 2020 – 6 C 11/18 –, juris) ergeben. Hierzu hat die Klägerin vorgetragen, diese Entscheidung sei von präjudizieller Bedeutung für das vorliegende Verfahren und hat eine weitere Vertiefung angekündigt. Diese ist nicht erfolgt. Soweit in diesen Entscheidungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Beobachtung einer Einzelperson wegen Unterstützung eines verfassungsfeindlichen Personenzusammenschlusses ausgeführt wird, es komme auf eine Abwägung aller berührten Interessen und Umstände an, fehlt es an einem substantiierten Vortrag, dass diese Abwägung im Fall der Klägerin zwingend ein anderes Ergebnis begründet.

Hinsichtlich der Abweisung des Klageantrags zu 2), den Beklagten zu verpflichten, die zur Person der Klägerin gespeicherten Daten auch im Übrigen zu löschen und die aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten, hat die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung ebenfalls nicht dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dieser Antrag beziehe sich auf Daten, über die der Beklagte aus Geheimhaltungsgründen keine Auskunft erteilt habe und aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 2006 – 3 C 34/05 – ergebe sich, dass die in solchen Fällen bestehende Unmöglichkeit der Darlegung der Voraussetzungen des Löschungsanspruchs hinsichtlich geheim gehaltener Daten zu Lasten der darlegungs- und beweispflichtigen Klägerin gehe. Dem hält die Klägerin entgegen, offenbar sei das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, die Klägerin hätte konkret die geheim gehaltenen Daten darlegen müssen, deren Löschung sie begehre, und dieser Anforderung hätte das Gericht unter Beachtung der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Mai 2008 - 6 C 13/07 - durch eine Anregung gemäß § 86 Abs. 3 VwGO zur Antragspräzisierung dahingehend, dass die Löschung aller Daten und Informationen verlangt werde, die in der Sperrerklärung vom 7. Oktober 2013 bezeichnet seien, abhelfen müssen. Abgesehen davon sei die vom Verwaltungsgericht genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 2006 nicht einschlägig, da – ebenso wie in dem Urteil vom 21. Mai 2008 – darüber gestritten worden sei, ob die gespeicherten Daten richtig oder unrichtig seien, während die Klägerin ihr Löschungsbegehren allein aus der fehlenden Berechtigung zur Speicherung herleite. Selbst wenn man diesen Vortrag zugrunde legt, ergeben sich hieraus keine Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit der Klageabweisung des Antrags zu 2), da aufgrund der fehlen-

den Zweifel an der Richtigkeit der Klageabweisung des Antrags zu 1), der die Berechtigung zur Speicherung betrifft, auch hinsichtlich des darüberhinausgehenden Antrags zu 2) keine Anhaltspunkte für durchgreifende Zweifel bestehen.

3. Die Berufung kann auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen der von der Klägerin geltend gemachten besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten zugelassen werden. Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten im Sinne der vorgenannten Vorschrift weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d.h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht, wobei es bei einer solchen Beurteilung nicht entscheidend auf die jeweils fachspezifischen Schwierigkeiten einer Materie ankommen kann (vgl. dazu Kopp/Schenke, a.a.O., § 124, Rn. 9).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht dargetan. Die Klägerin trägt insoweit vor, besondere tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache würden durch den Umstand belegt, dass das Verwaltungsgericht davon abgesehen habe, eigene tatsächliche Feststellungen zu der Frage zu treffen, aus welchen Gründen von der Verfassungsschutzbehörde als linksextremistisch bezeichnete Organisationen den Tatbestand des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 lit. c) HVerfSchG erfüllten. Zur Klärung dieser Frage sei das Gericht auf entsprechende Darlegungen der Verfassungsschutzbehörde angewiesen, die erfahrungsgemäß auf ihr Aktenmaterial zurückgreife und sodann - wie teilweise auch im vorliegenden Fall geschehen - mit einer Sperrerklärung aufwarte, die sie daran hindere, das Aktenmaterial vollständig vorzulegen. Hieraus ergebe sich dann die rechtlich besonders schwierige Rechtsfrage, wer für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörde darlegungs- und beweispflichtig sei und wie zu verfahren sei, wenn die Verfassungsschutzbehörde wegen einer rechtmäßigen Sperrerklärung den Darlegungen nicht im gebotenen Umfang genügen könne. Diesen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten sei das Verwaltungsgericht dadurch ausgewichen, dass es nicht nur eigene Ermittlungen unterlassen, sondern ungeprüft unschlüssiges tatsächliches Vorbringen der Verfassungsschutzbehörde zugrunde gelegt habe.

Auch dieser Vortrag betrifft inhaltlich die von der Klägerin im Zusammenhang mit der Verfahrensrüge vertretene Auffassung, es habe weiterer Aufklärungsbedarf bestanden.

Wie im Zusammenhang mit der Verfahrensrüge ausgeführt, war ein solcher Aufklärungsbedarf jedoch nicht gegeben und die Klägerin hatte es auch unterlassen, auf eine als fehlend beanstandete weitere Sachverhaltsaufklärung hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund waren die von ihr als besonders schwierig dargestellten Fragen nicht entscheidungserheblich und können den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO nicht begründen.

Nach alledem ist der Berufungszulassungsantrag der Klägerin mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung für das Berufungszulassungsverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kohde

Winter

Karber